

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung  
in dem Parteiordnungsverfahren  
11/1976/P  
07.10.1976**

des Vorstandes des SPD-Bezirks R-H-N, vertreten durch den Vorsitzenden, in K,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

L in L,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1976 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegnerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

**Tatbestand**

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Verhalten der Antragsgegnerin im kommunalpolitischen Bereich der Stadt L, das bereits im Jahre 1974 Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens war.

In der am 4.3.1975 gefällten Entscheidung der Bundesschiedskommission wurde damals festgestellt, daß die Antragsgegnerin grob gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen hatte, indem sie zwei Tage vor der Kommunalwahl kritisierende Leserbriefe veröffentlicht hatte.

Die Antragsgegnerin arbeitet zwischenzeitlich in einer freien Wählervereinigung auch im Stadtrat mit, obwohl eine eigene Stadtratsfraktion der SPD besteht.

Auf seiner Sitzung vom 29.3.1976 beschloß der Antragsteller, wegen dieser Tätigkeit eine Maßnahme gemäß § 18 ff der Schiedsordnung. Er sah in dieser Tätigkeit einen Verstoß gegen § 6 Organisationsstatut begründet, der eine schwere Schädigung der Partei zur Folge habe.

Auf ihrer Sitzung vom 17. Mai 1976 beschloß die Vorinstanz die Antragsgegnerin aus der Partei auszuschließen, da sie erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen habe. Der Schaden liege darin, daß die Antragsgegnerin, die bekanntermaßen über die Liste der SPD in den Stadtrat gekommen sei, eine erhebliche Verunsicherung des Wählers hervorgerufen habe.

Dieser Beschluß wurde der Antragsgegnerin am 1.6.1976 zugestellt.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1976 legte sie Berufung zu Bundesschiedskommission ein, ohne ihr Mitgliedsbuch beizulegen.

Zur Begründung beruft sie sich im wesentlichen darauf, daß ihr eine Tätigkeit für die SPD verwehrt worden sei und sie daher als "Hospitantin" für die freie Wählervereinigung fungiert habe.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Ausschluß zu bestätigen.

Mangels gegenteiligen Vortrags ist davon auszugehen, daß er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung der Antragsgegnerin war schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil sie - sogar erheblich - verspätet bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist und ferner das Mitgliedsbuch nicht gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung eingereicht wurde.

Zwar war grundsätzlich eine Berufung an die Bundesschiedskommission deshalb zulässig, weil die Vorinstanz auf Parteiausschluß erkannt hatte und somit das Erfordernis des § 26 Abs. 2 erfüllt war. Da aber die Entscheidung der Bezirksschiedskommission der Antragsgegnerin am 1.6.1976 zugestellt war, lief die Frist zur Berufung an die Bundesschiedskommission gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung auf alle Fälle vor dem 21. Juni 1976, dem Tage des Eingangs der Berufungsschrift und Berufungsbegründung der Antragsgegnerin bei der Bundesschiedskommission, ab. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Mitgliedsbuch der Antragsgegnerin fristgemäß gemäß § 25 Abs. 2 im Vorverfahren vorgelegen hat. Der Bundesschiedskommission hat es jedenfalls nicht vorgelegen.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie innerhalb der Berufungsfrist "zur Wahrnehmung ihrer Interessen infolge ihrer Kur noch in der Schonzeit nach der Kur" nicht in der Lage war. Es ist nicht erkennbar, daß irgendein Umstand von solcher Gewichtigkeit vorgelegen hat, der die fristgemäße Einreichung der Berufung und die Vorlage des Mitgliedsbuches verhindert hätte.

Aber auch wenn die Frist gewahrt und das Mitgliedsbuch vorgelegt worden wäre, hätte die Bundesschiedskommission die Berufung als unbegründet zurückweisen müssen. Die Berufungsbegründung der Antragsgegnerin, eingegangen am 21.6.1976, geht auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz überhaupt nicht ein, sondern beschäftigt sich mit parteiinternen Vorgängen der SPD in L. Tatsache ist, daß die Antragsgegnerin ein Stadtratsmandat als Mitglied oder zumindest Hospitantin einer freien Wählervereinigung wahrnahm, obwohl es eine ordnungsgemäße SPD-Fraktion im Stadtrat gibt. Dies ist ein klarer Verstoß gegen § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts. Schon diese Tatsache reicht aus, um die Antragsgegnerin aus der SPD auszuschließen. (§ 6 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Organisationsstatut.)

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie mit ihrem Schreiben vom 1.5.1975 und 20.6.1975 die Bundesschiedskommission und den "SPD-Hauptvorstand" davon informiert habe, daß Sie "zur Ermöglichung einer guten Stadtratstätigkeit auf die Informationsmöglichkeiten der FEG zurückgreifen wollte," weil ihr dieses in der SPD-Ratsfraktion versagt wurde. Ihr Hinweis, daß sie auf diese Schreiben keine Antwort erhalten hätte und darin eine Genehmigung erblickt habe, ist rechtsirrig. Weder die Bundesschiedskommission noch der Bundesvorstand der SPD sind für die Erteilung einer solchen Erlaubnis zuständig. Gemäß § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts wäre eine solche Ausnahmegenehmigung nur durch den Bezirksvorstand zu erteilen gewesen. Die

Antragsgegnerin, die sich in mehreren Verfahren, die aus entsprechendem Anlaß gegen sie eingeleitet wurden, und in mehreren Schreiben auch des jetzt anhängigen Verfahrens auf ihre sozialdemokratische Tradition beruft, mußte wissen, wie die für sie hier einschlägigen und äußerst wichtigen Bestimmungen ihrer eigenen Partei lauten. Die Schreiben, die sie an die Bundesschiedskommission in dieser Angelegenheit richtete, können nur so verstanden werden" daß sie den zuständigen Bezirksvorstand R-H-N bewußt umgehen wollte, weil gerade dieser Bezirksvorstand die Maßnahmen gegen sie eingeleitet hat. Das Verhalten der Antragsgegnerin ist umso schwerer zu beurteilen, als die Bundesschiedskommission schon in einem anderen Verfahren gegen sie mit der Entscheidung vom 4. März 1975 die damalige Entscheidung der Bezirksschiedskommission bestätigte, in der für die Antragsgegnerin das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden war. Die Antragsgegnerin hat sich um diese Entscheidung überhaupt nicht gekümmert, sondern ihre eigensinnige Politik und den oben gerügten Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Organisationsstatut bewußt unternommen. Die auf Ausschluß erkennende Entscheidung der Vorinstanz war daher zu bestätigen.

(Käte Strobel)